



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Wechsel des Niveaurses während des Semesters

§ 26 Abs. 1 PromR – Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Primarschulzeit in Mathematik und Französisch (heute Englisch) eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 erreichen, werden dem jeweilig höheren Niveaurses zugewiesen. § 27 Abs. 1 PromR - Für den Wechsel des Niveaurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers massgebend. Das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

Ein Schüler startete in der Sekundarschule mit Französisch im Niveau A, wurde dann aber aufgrund der Noten dem Niveau B zugeteilt. Damit waren die Erziehungsberechtigten des Schülers nicht einverstanden.

Gegen den Entscheid des Rektors, den Schüler gegen den Willen der Erziehungsberechtigten im Französisch (heute Englisch) vom Niveau A ins Niveau B zuzuteilen, können die Erziehungsberechtigten gestützt auf § 85 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 SchulG innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides Verwaltungsbeschwerde bei der DBK erheben.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 26. Februar 2015